

natürlichen Auffassung der Sache, für das letztere gar kein Verständniß zu haben. Wir erinnern in dieser Beziehung an die Bewegung der öffentlichen Meinung bei der Publication des Briefwechsels von Humboldt und Barnhagen, wo, so viel uns bekannt, von dem letzteren Moment gar keine Rede war.

Wir können hiernach auch dem unten mitgetheilten Gutachten des literarisch-artistischen Sachverständigen-Vereins in dem hier vorliegenden Rechtsfalle in seiner Allgemeinheit nicht beitreten. Man kann unmöglich, wie es hier geschieht, den Erwerb eines Exemplars des bereits veröffentlichten Werkes im Sinne der alten Nachdruckstheorie dem Erwerbe eines Manuscripts selbst aus der Hand des Autors gleichstellen. Wenn ferner der §. 3. unseres Gesetzes vom 11. Juni 1837 sagt, daß auch der rechtmäßige Erwerber eines Manuscripts der Genehmigung des Autors zum Abdruck bedürfe, so hat damit nur gesagt werden sollen, daß in dem körperlichen Eigenthum des Manuscripts nicht auch ohne weiteres zugleich das literarische an demselben enthalten ist, vielmehr besonders erworben werden muß. Daß dies aber durch concludente Handlungen geschehen kann, und daß diese namentlich mit dem Acte des Erwerbes des körperlichen Eigenthums verbunden sein können, haben wir oben gesehen. In jedem Falle hat das Gesetz gewiß das nicht aussprechen wollen und können, daß auch der Erwerber des literarischen Eigenthums noch der besonderen und ausdrücklichen Druckerlaubnis des Verfassers bedürfe. Das Recht derervielfältigung und Veröffentlichung ist ein Bestandtheil dieses Eigenthums, bedarf daher nicht erst eines besonderen Erwerbes.

Eigenthümlich gestaltet sich aber die Frage speciell bei den Goethe'schen Briefen in dem „Goethe und Werther“. Die einzelnen Briefe sind, wie wir oben dargethan zu haben glauben, deshalb keine literarischen Erzeugnisse, weil sie fast alle nur persönliche Beziehungen, Ereignisse des gewöhnlichen Lebens zwischen dem Verfasser und den Empfängern besprechen, mithin nach der Ausführung oben zu I. in die Kategorie der nicht durch die Nachdrucksgesetze geschützten Schriften und Manuscripte fallen. Will man sie dagegen in ihrer Gesamtheit deshalb als ein literarisches Erzeugniß erachten, weil sie die „Genesis von Werther's Leiden“ enthalten, mithin in einer innern Verbindung mit diesem stehen, so würde der eigenthümliche, gewiß einzig in seiner Art dastehende Fall eingetreten sein, daß die Empfänger der einzelnen Briefe zur Zeit ihres Empfangs unbestreitbar als volle Eigenthümer der einzelnen Schriftstücke ohne damals literarischen Charakter zu dem einseitigen Verlagsvertrage mit Cotta unbedenklich legitimirt gewesen wären, obwohl dieser, eben bei dem Mangel jenes literarischen Charakters, kein Recht der Ausschließlichkeit erworben hätte; daß aber hinterher die Briefe in ihrer Gesamtheit diesen durch die späteren Gesetze geschützten Charakter erhalten haben, und dadurch zwar in der Hand der Empfänger ein werthvolleres, aber in diesem Werthe ihnen angeblich nicht mehr gehöriges Object wurden, dessen Uebertragung ihnen nun, wie behauptet wird, nicht mehr zustand.

Schließlich ist zu bemerken, daß die französische Jurisprudenz dem Empfänger des Briefes und jedem dritten Erwerber das unbeschränkte Recht der Veröffentlichung gibt, daß ferner zwar die englische Jurisprudenz denselben Grundsatz zu haben scheint, indeß aus dem Titel des Vertrauensbruchs oder der Diffamation eine auf anderem Fundament beruhende Klage gewährt. Das russische Gesetz fordert zur Veröffentlichung den beiderseitigen Consens, des Verfassers und des Empfängers.

Wir theilen endlich das oben gedachte Gutachten des literarischen Vereins in der vorliegenden Sache mit.

Es lautet:

„Es handelt sich im vorliegenden Falle um den Rechtsschutz an Briefen (Goethe und Werther), welche zweifellos zu den literarischen Erzeugnissen zu zählen sind. Da nun an solchen nur dem Urheber oder Demjenigen, der sein Recht von ihm ableitet, das Recht der Veröffentlichung zusteht, so ergibt sich, daß dies in dem Brieffschreiber und dessen Erben ruhe und nur von diesen auf einen Verleger übergehen könne. Unzweifelhaft gelangt der Empfänger eines Briefes in den Besitz und das Eigenthum desselben, als einer körperlichen Sache; er kann ihn verschenken, ihn vernichten. Diese Auffassung findet sich schon im römischen Rechte auf frappante Weise durchgeführt (vgl. l. 65. pr. de acquirendo rerum dominio (41. 1.), l. 12. §. 12. mandati (17. 1.), l. 14. §. 17. de furtis (47. 2.)). Aber das sogenannte geistige Eigenthum an einem Briefe, als an einem literarischen Erzeugnisse, das Recht, den Brief zu veröffentlichen und durch Veröffentlichung zu nutzen, hat der Schreiber, indem er den Brief an den Empfänger adressirt hat, nicht auf diesen übertragen. Wer aus dem rechtmäßigen Besitze des Briefes das sogenannte geistige Eigenthum an demselben herleiten wollte, würde sich des nämlichen Arguments bedienen, durch welches ehemals der Nachdruck gerechtfertigt, aber auch gekennzeichnet zu werden pflegte. Da N. ein Exemplar des Originals für sein Geld erworben, so könne er von diesem seinem wohl erworbenen Eigenthum jeden beliebigen Gebrauch machen. Nachdem dies Argument durch die Gesetzgebung aller gebildeten Völker beseitigt worden, ist keine Veranlassung vorhanden, bei der vorliegenden Frage darauf zurückzukommen, und man wird, selbst wo positiv-gesetzliche Bestimmungen zur Entscheidung der Frage fehlen, den Brieffschreiber als den Inhaber und Träger des sogenannten geistigen Eigenthums mit allen praktischen Folgen desselben anerkennen müssen. Einen besonderen Anhalt für diese Auffassung der Sache bietet überdies der §. 3. unseres preussischen Gesetzes vom 11. Juni 1837. Denn danach bedarf es zum erlaubten Abdruck von Manuscripten aller Art, folglich auch von Briefen (mindestens von solchen Briefen, welchen der Charakter eines literarischen Erzeugnisses beiwohnt), der Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger. Und dieser Genehmigung bedarf auch der „rechtmäßige Besitzer“ eines Manuscripts (oder einer Abschrift desselben), folglich auch der Empfänger eines Briefes, der ja vermittelt des Empfanges nur zum rechtmäßigen Besitzer des Manuscripts wird, nicht aber in das Autorrecht succedirt. In der Praxis stellt sich allerdings der Uebelstand heraus, daß Briefe gewöhnlich im Besitze des Empfängers und der Erben desselben, als Derjenigen sind, die kein Recht zu ihrerervielfältigung haben, während die Berechtigten, der Brieffschreiber und dessen Erben, thatsächlich nicht im Stande sind, ihr Recht auszuüben, da sie sich nicht im Besitze des Manuscripts befinden. Die Schwierigkeiten, die aus dieser Sachlage fast in jedem einzelnen Falle entstehen, können aber die Auffassung des Rechtsverhältnisses nicht ändern; es ist vielmehr die Aufgabe des Herausgebers, sich mit beiden Theilen zu einigen. Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen. Die Kestner'schen Erben haben kein Recht zur Veröffentlichung der Goethe'schen Briefe, sie konnten dasselbe daher auch nicht auf die Cotta'sche Buchhandlung übertragen. Gegen diese ist deshalb durch den Wiederabdruck der Goethe'schen Briefe ein vom Gesetz verbotener Nachdruck nicht verübt. Die Goethe'schen Erben, gegen welche ein solcher Nachdruck verübt sein mag, haben nicht geklagt.“

In Folge dieses Gutachtens ist die bereits eingeleitete Nachdrucks-Untersuchung eingestellt, indem die Staatsanwaltschaft erklärt hat, die Anklage nicht erheben zu wollen. Eine gerichtliche Entscheidung über die Streitfrage ist aus diesem Grunde nicht erfolgt. (Archiv für Preuß. Strafrecht, von Goldammer.)